

**Achte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Geoökologie (B.Sc) - Umweltnaturwissenschaften -
an der Universität Bayreuth**

Vom 25. Juni 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geoökologie (B.Sc.) - Umweltnaturwissenschaften - an der Universität Bayreuth vom 5. April 2006 (AB UBT 2006/64), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Januar 2010 (AB UBT 2010/002), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Bezeichnung des bisherigen Anhangs 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Anhang: Module, Leistungspunkte, Leistungsnachweise und Prüfungen“
 - b) Der bisherige „Anhang 2: Modulare Struktur, Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise“ entfällt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 wird der Passus „(Anhänge 1 und 2)“ durch den Passus „(Anhang)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 wird die Zahl „2“ nach dem Wort „Anhang“ gestrichen.

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

3. In § 3 wird der Passus „in der Anlage 1“ durch den Passus „im Anhang“ ersetzt.
4. § 10 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„¹Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert.“
5. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „(Module 10 bis 21, siehe Anhang 2)“ durch den Passus „(Module G1 bis G6, siehe Anhang)“ ersetzt.
6. Im gesamten § 12 wird die Zahl „2“ nach dem Wort „Anhang“ gestrichen.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „10 bis 21“ durch den Passus „G1 bis G6“ ersetzt.
 - b) Es werden folgende neue Abs. 5 und 6 eingefügt:

„(5) ¹Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ²Vom Prüfer ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. ³Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. ⁴Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.

(6) ¹Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. ²Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. ³Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ⁴Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ⁵Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. ⁶Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

 - 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
 - 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
 - 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent

– 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
– 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
– 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
– 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
– 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
– 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
– 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. ⁷Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ⁸Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend). ⁹Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Bestehensgrenzen,
- erreichte Punktzahl,
- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

¹⁰Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. ¹¹Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.“

c) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden zu den Abs. 7 und 8.

8. § 15 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Zulassung zur Bachelorarbeit (Modul T) kann erst nach Abschluss aller Teilprüfungen (Modulbereiche N, O, WN, G, P und WV) und des Berufspraktikums (Modul BP1) erfolgen.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die Bachelorarbeit wird in einem naturwissenschaftlich-ökologischen Grundlagenfach (Module O1 und O2), in einem geoökologischen Grundlagenfach (Module G1 bis G6) oder in einem Fach des Wahlpflichtbereiches (Module WV1 bis WV5) angefertigt.“

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die Bachelorarbeit kann nur von einem Professor oder einer anderen, nach Bayerischem Hochschulgesetz sowie nach der Hochschul-Prüferverordnung (BayRS

2210-1-1-6-K) prüfungsberechtigten Person betreut werden, die in einem naturwissenschaftlich-ökologischen Grundlagenfach (Module O1 und O2), in einem geoökologischen Grundlagenfach (Module G1 bis G6) oder in einem Fach des Wahlpflichtbereiches (Module WV1 bis WV5) tätig ist.“

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung werden die Modulnoten in den geoökologischen Grundlagenfächern (Module G1 bis G6) herangezogen (Anhang):

„Lithosphäre‘ (Modul G1)

„Hydrosphäre‘ (Modul G2)

„Pedosphäre‘ (Modul G3)

„Atmosphäre‘ (Modul G4)

„Biosphäre‘ (Modul G5)

„Chemosphäre‘ (Modul G6).“

b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „2“ nach dem Wort „Anhang“ gestrichen.

c) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die arithmetisch gemittelte Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich aus den mit den LP gewichteten Modulnoten der Module G1 bis G6 gemäß Abs. 1 und 3 und der mit 12 LP gewichteten Note der Bachelorarbeit (§ 16) zusammen.“

11. Der bisherige Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang: Module, Leistungspunkte, Leistungsnachweise und Prüfungen

In der nachfolgenden Übersicht sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module und die zugehörigen Modul-/Modulteilprüfungen bzw. Leistungsnachweise aufgeführt:

Bereich Module	LP	Leistungsnachweise, Prüfung
N (Naturwissenschaftliche Grundlagen)		
<i>N1 (Mathematik und Statistik)</i>	8	2 Klausuren
<i>N2 (Physik)</i>	7	Klausur
<i>N3 (Chemie)</i>	9	2 Klausuren
<i>N4 (Physikalische Chemie)</i>	11	Klausur und Protokoll
Summe Bereich N	35	

Bereich Module	LP	Leistungsnachweise, Prüfung
WN (Wahlpflichtbereich Naturwissenschaftliche Grundlagen)		
WN1 (Naturwissenschaftliche Grundlagen: Wahlpflicht)	4	Klausuren, Protokolle
O (Ökologische Grundlagen)		
O1 (Ökologie und Modellbildung)	7	Klausur, Protokoll
O2 (Pflanzenökologie und Mikrobiologie)	10	3 Klausuren
Summe Bereich O	17	
G (Geoökologische Grundlagen)		
G1 (Lithosphäre)	8	Klausur oder mündliche Prüfung*
G2 (Hydrosphäre)	6	Klausur oder mündliche Prüfung*
G3 (Pedosphäre)	10	Klausur oder mündliche Prüfung*
G4 (Atmosphäre)	7	Klausur oder mündliche Prüfung*
G5 (Biosphäre)	5	Klausur oder mündliche Prüfung*
G6 (Chemosphäre)	10	Klausur oder mündliche Prüfung* und Protokoll
Summe Bereich G	46	
* Die Prüfungsform wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen von den jeweiligen Lehrenden durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegeben.		
P (Geoökologische Geländepraktika)		
P1 (Geoökologisches Geländepraktikum: Physikalische Methoden)	10	Protokoll
P2 (Geoökologisches Geländepraktikum: Standortkundliche Methoden)	10	Protokoll

Bereich Module	LP	Leistungsnachweise, Prüfung
Summe Bereich P	20	
WV (Wahlpflichtveranstaltungen zur Spezialisierung und Vertiefung)		
Die Veranstaltungen des Bereiches WV sind Wahlpflichtveranstaltungen. Es sind 38 LP zu erbringen. Die im Bereich WN über das Minimum von 4 LP hinaus erbrachten LP werden angerechnet. Weitere 10 LP können beliebig entsprechend dem Angebot der Universität Bayreuth belegt werden. Die verbleibende Wahlpflicht von maximal 28 LP muss aus den Veranstaltungen von mindestens drei der fünf Module im Bereich WV erbracht werden. Die Liste der wählbaren Veranstaltungen geht aus dem Modulhandbuch hervor. Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses können Veranstaltungen in diese Liste zusätzlich aufgenommen oder aus der Liste herausgenommen werden.		
WV1 (Ökologie und Naturschutz)		Berichte, Klausuren, Protokolle
WV2 (Chemische und Physikalische Messmethoden)		Berichte, Klausuren, Protokolle
WV3 (Umwelt- und Ressourcenschutz)		Berichte, Klausuren, Protokolle
WV4 (Prozess- und Raumbasierte Simulationsverfahren)		Berichte, Klausuren, Protokolle
WV5 (Feldmethoden und Standortkunde)		Berichte, Klausuren, Protokolle
Summe Bereich WV	38	
BP (Berufspraktikum)	6	Protokoll
T (Bachelor-Thesis)		
T1 (Wissenschaftliche Projektarbeit)	2	Protokoll
T2 (Bachelorarbeit)	12	Thesis
Summe Bereich T	14	

Bereich Module	LP	Leistungsnachweise, Prüfung
SUMME	180“	

12. Der bisherige Anhang 2 entfällt.

§ 2

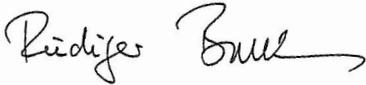
¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2010/2011 erstmalig in den Studiengang einschreiben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 5. Mai 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 21. Juni 2010, Az.: A 3370/3 - I/1.

Bayreuth, 25. Juni 2010

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT




Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 25. Juni 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Juni 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Juni 2010.